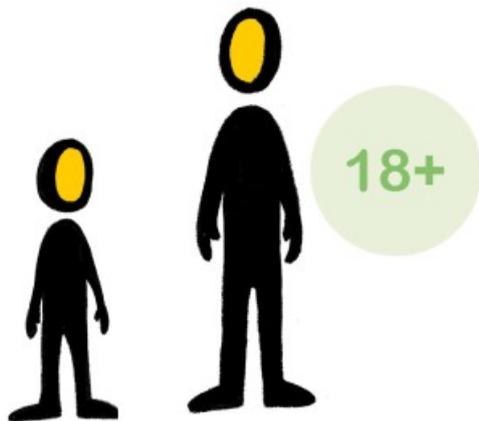
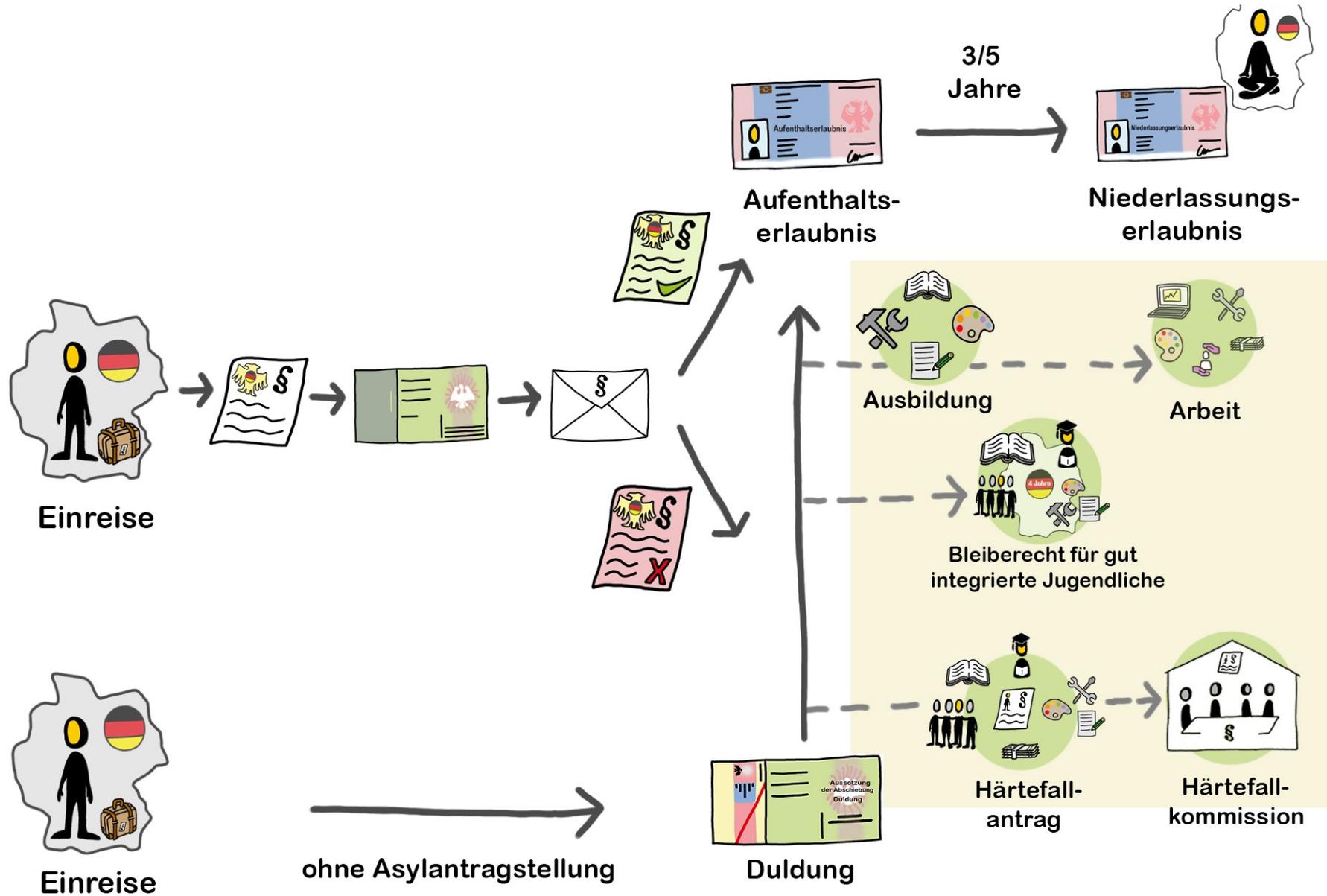


Aufenthaltsrechtliche Perspektiven für junge (volljährige) Geflüchtete



Gerlinde Becker
Referentin für den Flüchtlingsrat Niedersachsen
17.09.2020



- I. Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
Exkurs: Identitätsklärung und Duldung nach § 60b AufenthG
- II. Bleiberechtsregelung nach § 25a AufenthG)
- III. Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)
- IV. Niederlassungserlaubnis
- V. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Schutz von (unbegleiteten) Minderjährigen

§58 (1a) Aufenthaltsgesetz:

„ Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat **einem Mitglied seiner Familie**, einer zur **Personensorge berechtigten Person** oder einer **geeigneten Aufnahmeeinrichtung** übergeben wird.“

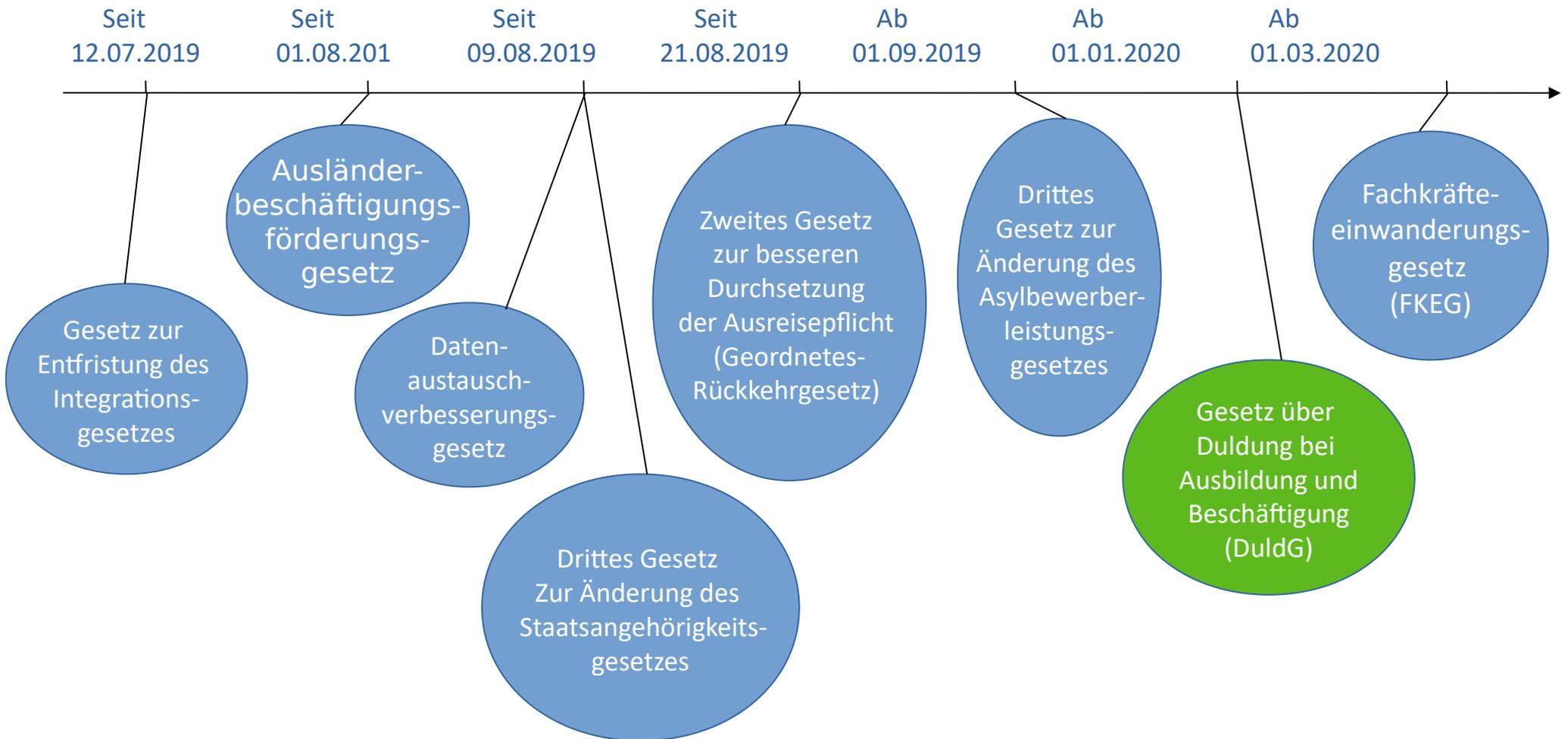
- konkrete Möglichkeit der Übergabe im HKL

ABH verpflichtet Vormund_in über Ermittlungen in Kenntnis zu setzen

→ Akteneinsicht beantragen

→ Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung

- keine unangekündigten Abschiebungen



I. Ausbildungsduldung

§ 60c AufenthG



Voraussetzungen

- qualifizierte Berufsausbildung **oder**
- Assistenz- oder Helferausbildung bei festgestelltem Engpass **und** Ausbildungsplatzzusage
- Geklärte Identität (Fristen beachten!):
 - Einreise **vor dem 21.12.2016**: Identitätsklärung bei Antragstellung
 - Einreise **vor dem 01.01.2020**: Identitätsklärung bis zum 30.06.2020
 - Einreise **nach dem 01.01.2020**: Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate
- Bei Personen mit **Duldung ohne Zusatz (§ 60a)**: 3 Monate Vorduldungszeit erforderlich
 - Ausnahme: bei Einreise **vor dem 31.12.2016** ist keine Vorduldungszeit notwendig, sofern die Ausbildung **vor dem 02.10.2020** beginnt
 - Bei Personen, die während des Asylverfahrens die Ausbildung beginnen, entfällt Vorduldungszeit
- Antragstellung 7 Monate vor Beginn der Ausbildung möglich, Erteilung 6 Mon. vorher

Identitätsklärung

FALL 1

- alles innerhalb der Frist getan, Identität geklärt: **Anspruch +**

FALL 2

- alles innerhalb Frist getan, Identität erst nach Frist geklärt: **Anspruch ab erfolgr. Klärung +**

FALL 3

- alles innerhalb Frist getan, aber Identität ungeklärt: **NUR Ermessen, § 60c Abs. 7**

FALL 4

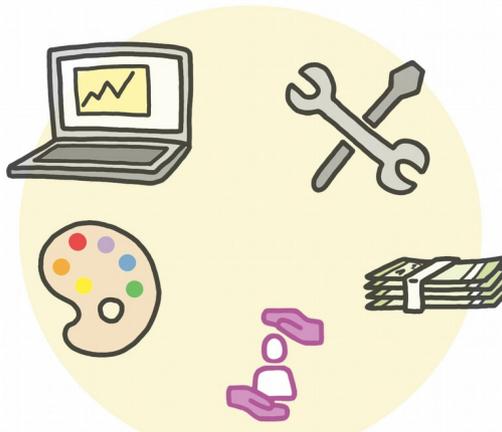
- nicht alles innerhalb Frist getan, aber nachgeholt und Identität geklärt: **Nicht explizit geregelt, aber von Ermessen auszugehen?**
- **Hinweis an die Praxis: BMI verweist explizit auf verschiedene Möglichkeiten der Identitätsklärung, nicht nur Pass**

Ausschlussgründe

- Ungeklärte Identität, fehlende Mitwirkung innerhalb der Fristen
- „Erschleichen“ von Leistungen
- Keine 3 Monate Vorduldungszeit
- Bei „offensichtlichem Missbrauch“ („Scheinausbildung“ → Sprachkenntnisse)
→ wenn ein erfolgreiches Bestehen offenkundig ausgeschlossen ist
- Bezug zu „extremistischen oder terroristischen Organisationen“ & sog. „Gefährder_innen“ (§ 58a AufenthG)
- Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet, u.a.:
 - ärztliche Untersuchung zur Reisefähigkeit veranlasst
 - Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt
 - Transportmittel für Abschiebung gebucht
- Dublin-Verfahren wurde eingeleitet (betrifft nicht umF)
- Personen aus „sicheren“ Herkunftsländern: *Nach* dem 31.08.2015 eingereist *und* Asylantrag abgelehnt, *kein* Asylantrag gestellt oder diesen (außer nach Beratung) *zurückgenommen* = Beschäftigungsverbot
→ **Ausnahme:** (ehem.) unbegleitete Minderjährige: Berücksichtigung des Kindeswohls steht an erster Stelle!

II. Beschäftigungsduldung

§ 60d AufenthG

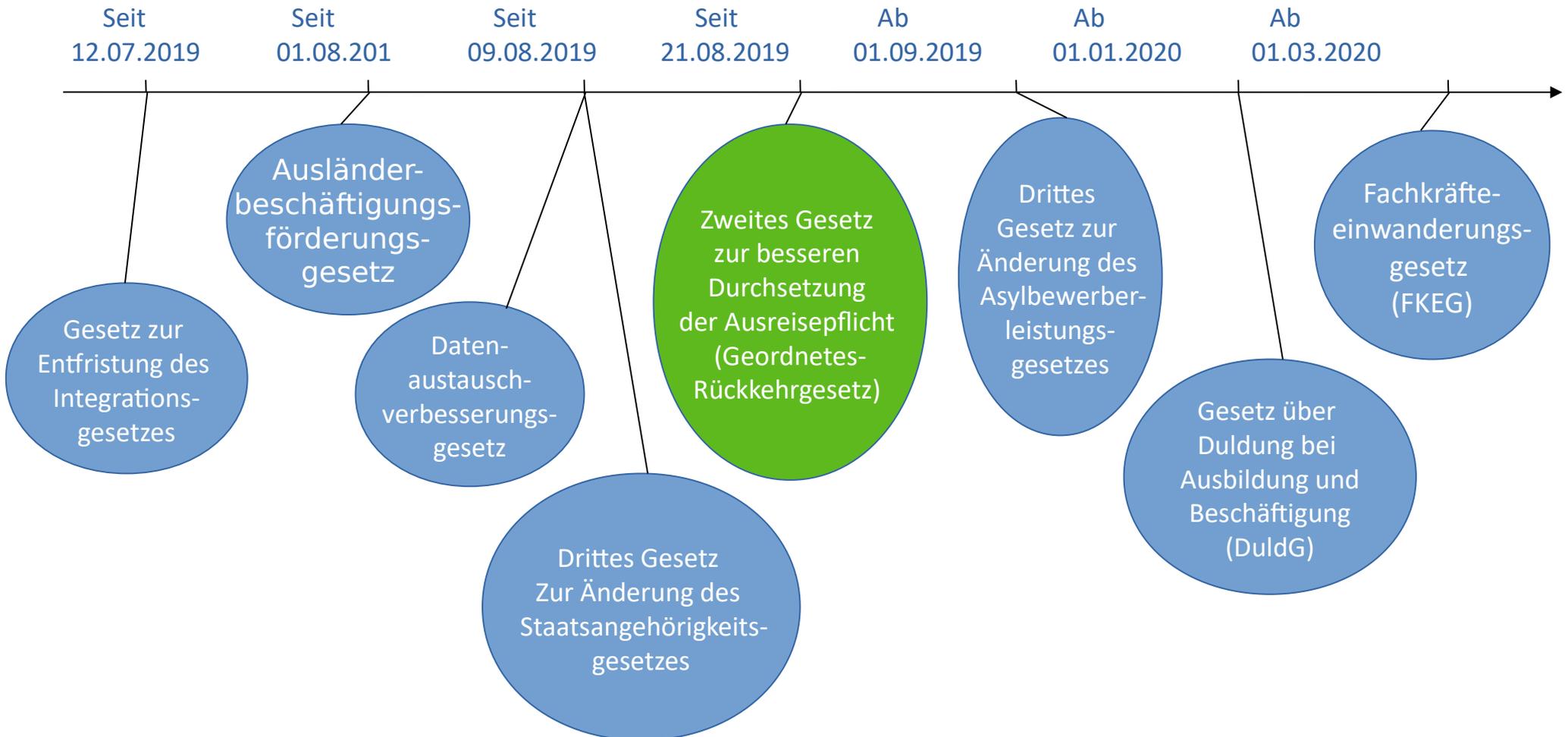


Voraussetzungen

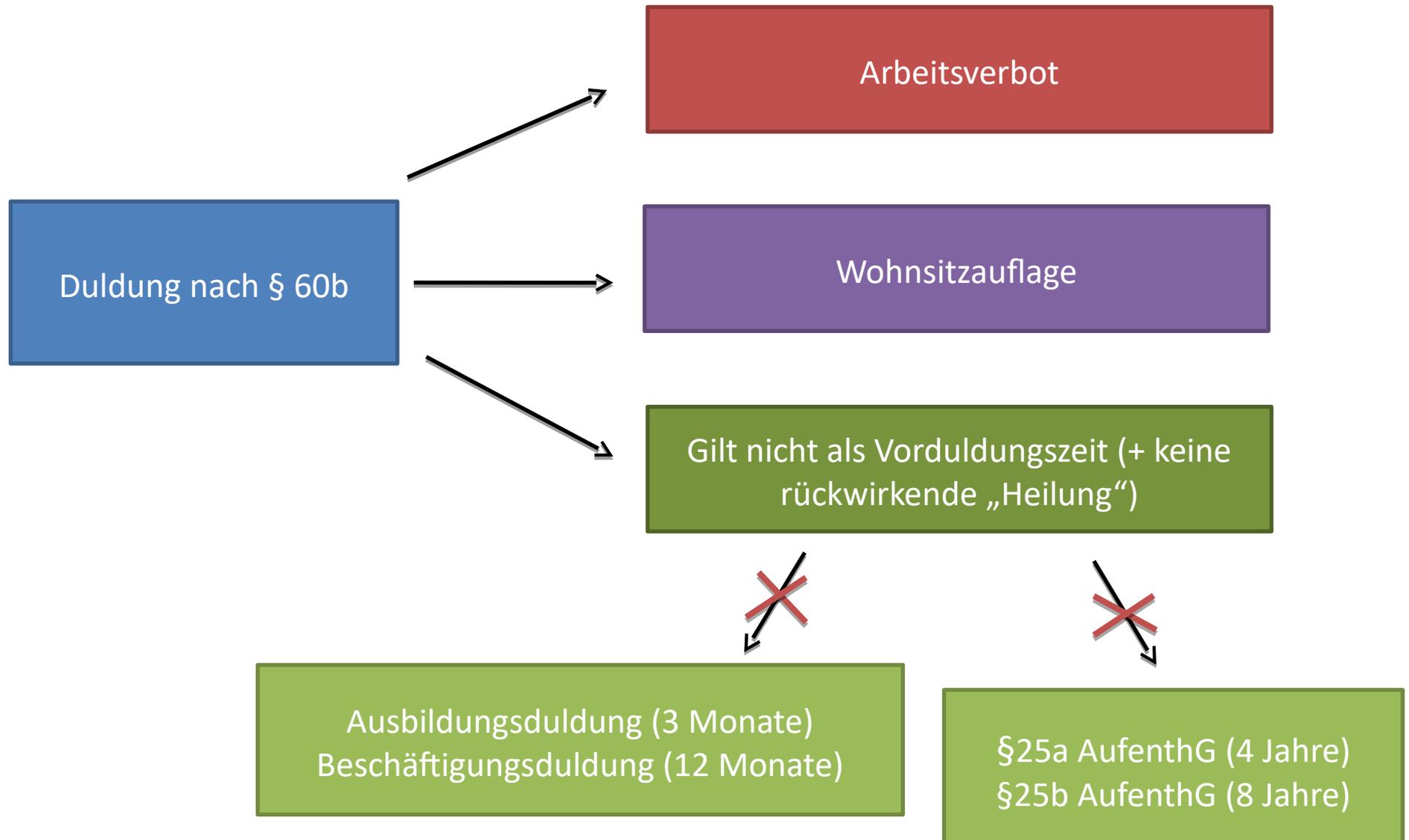
- Einreise erfolgte **vor dem 01.08.2018**
- Identität bei Antragstellung bzw. **bis spätestens 30.06.2020** geklärt, bzw. zumutbare Maßnahmen innerhalb der Frist vorgelegt, *gilt auch für Ehe- oder Lebenspartner_in*
- Antrag **bis zum 31.12.2023** gestellt

- Vorduldungszeit von **mind. 12 Monaten**
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit **35 WS** (20 WS bei Alleinerziehenden) seit **mind. 18 Monaten**
- Sicherung des Lebensunterhalts seit **mind. 12 Monaten** (gilt nicht für Familienmitglieder)
- Mündliche Deutschkenntnisse A2
- Wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme bzw. kein selbstverschuldeter Abbruch
- Nachweisbarer Schulbesuch der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder

Exkurs: Duldung für „Personen mit ungesicherter Identität“



Duldung für „Personen mit ungesicherter Identität“



Exkurs: Duldung für „Personen mit ungesicherter Identität“

(§ 60b Abs. 1)

Duldung mit „ungeklärter Identität“ bekommt jemand bei

- Eigener, *aktueller* Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- Eigenen, *aktuellen* falschen Angaben
- Nicht-Vornahme zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffungspflicht UND
- *dadurch* die **Nicht-Vollziehbarkeit einer Abschiebung**

(§ 60b Abs. 2)

Gesetzliche PFLICHT zur Passbeschaffung und allen dazu zumutbaren Handlungen

Ausgenommen:

- Asylverfahren bis zur rechtskräftigen Ablehnung
- Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7, wenn dies nicht allein auf gesundheitlichen Gründen beruht

Exkurs: Duldung für „Personen mit ungesicherter Identität“

(§ 60b Abs. 3)

Konkretisiert zumutbare Mitwirkung bei der Identitätsklärung:

- Behandlung durch Behörden des HKL nach deren Recht dulden
- bei Behörden des HKL vorsprechen, Lichtbilder und Fingerabdrücke abgeben
- erforderliche Angaben/Erklärungen nach Rechtspraxis des HKL abgeben
- Gebühren zahlen
- Wehrpflicht oder andere staatsbürgerliche Pflichten erfüllen
- Erfüllung durch eidesstattliche Versicherung möglich („kann“ = Ermessen)
- wiederholte Aufforderung der ABH nachkommen bei Änderung der Sach- und Rechtslage...

... „sofern nicht unzumutbar.“

→ Erlasse, Urteile o.Ä. zur Konkretisierung der Unzumutbarkeit notwendig

Handlungsempfehlungen

- Innerhalb der gesetzten Fristen reagieren!
- Dreischrittiges Vorgehen:
 - Botschaft kontaktieren (wenn kein Asylverfahren)
 - Freunde und Verwandte in Herkunftsland einbeziehen
 - Vertrauensanwalt recherchieren und ebenfalls kontaktieren
 - Mitwirkung nachweisen (Dokumentationstabelle, Gesprächsprotokolle, schriftliche Terminanfragen etc.)
- Eidesstattliche Erklärung als Möglichkeit/ Ausweg vorschlagen
- Darlegung der Unzumutbarkeit
 - Angst, Misstrauen vor Behörden, kompliziertes/träges Konsularwesen etc.
 - Unterscheiden zw. Menschen mit Duldung und Menschen mit einem Aufenthaltstitel (z.B. Rückreise zumutbar, wenn Wiedereinreise möglich ist)

Übergangsregelung § 105 AufenthG

(1) Ausstellung einer Duldung nach § 60b **frühestens bei Prüfung einer Verlängerung oder Neuerteilung** der Duldung.

→ ABH muss Person über (neue) Passbeschaffungspflichten aufklären.

→ Abweichende Interpretation vom BMI (04.2020) sind **rechtlich nicht bindend** für örtliche ABHs

(2) Geduldete nach § 60a: keine Anwendung von **§ 60b bis zum Juli 2020, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.**

(3) **Aktuell in Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung, oder beantragt + erfüllt die Voraussetzungen** für die Erteilung: keine Anwendung von § 60b AufenthG.

II. Bleiberechtsregelung

§ 25a AufenthG



Erteilungsvoraussetzungen

- 14-20 Jahre alt
- Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt
→ Einreise mit max. 16 Jahren
- „Erfolgreicher“ Schulbesuch/ Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
- Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit
- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Positive Integrationsprognose
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Zeitpunkt der Antragstellung

- Zwischen 14 und 20 Jahre alt
→ Entscheidung nach 21. Geburtstag unproblematisch
- Maßgebliche Integrationsanforderungen liegen vor:
→ 4 Jahre Aufenthalt, Schulbesuch, Altersgrenze
- Duldung bei Antragstellung, spät. bei Entscheidung
→ Risiko: Duldung nach § 60b
- „Hineinwachsen“ möglich?
→ Regelungen durch Landeserlasse
→ ggf. Ermessensduldung zur Überbrückung

Anrechnung der Voraufenthaltszeit

- **Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt**
- Geduldete, Gestattete oder erlaubte Aufenthalte
→ auch *faktisch* Geduldete, GÜB
- Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts/ Besitz eines Titels unschädlich
→ von bis zu 3 Monaten, wenn ABH vorab informiert
→ bei längeren Unterbrechungen: Notwendigkeit? Ermessen der ABH

„Erfolgreicher“ Schulbesuch/ -abschluss

Jede staatlich anerkannte Schulform und Berufsausbildung

- „Erfolgreich“= Anerkannter Schul-/Berufsabschluss zu erwarten. Prognostisch: bisherige schulische Leistungen, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung, Arbeits- und Sozialverhalten, zusätzliches Engagement

Kürzere Schulbesuchszeiten/ Unentschuldigten Fehlzeiten

- Unverschuldet? (Bsp. EAE, unzureichende Schulplätze)
- herausragende schulische Leistungen
- vorheriger Schulabschluss
- ausführlich darlegen, ggf. unterstützt durch schulische Stellungnahme*

*Schule darf sich nur auf Bitte der Antragstellenden äußern! Sie darf keine Prognosen auf Bitte der ABH erstellen!

Lebensunterhaltssicherung

- Lebensunterhalt inkl. Krankenversicherungsschutz muss gesichert sein
- ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
 - Ausnahme: schulische/ berufliche Ausbildung oder Hochschulstudium
 - bei Verlängerung der AE wieder relevant!

Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) gelten i.d.R. nicht als öffentliche Mittel!



Erfüllung der Passpflicht

- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Ausweisersatz befreit nicht von der Pflicht, einen Pass zu beschaffen
 - im Einzelfall: vorab Zusicherung durch ABH einholen, dass bei Passvorlage AE erteilt wird; liegt im Ermessen der ABH

Versagungsgründe

- **Täuschung über die Identität**
 - nur aktuelle, zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfindende, Täuschungsversuche
 - nur Täuschungen in der Volljährigkeit schädlich
 - Täuschungen der Eltern und/oder Geschwister wirken sich nicht negativ auf die/den Antragstellenden aus

- **Generelle Ausnahmemöglichkeiten nach § 5 Abs. 3 S. 3 AufenthG**
 - bei Regelvoraussetzungen „*kann* von der Anwendung abgesehen werden“:
 - z.B. bei fehlender Lebensunterhaltssicherung
 - bei ungeklärter Identität oder Staatsangehörigkeit
 - bei Passlosigkeit

AE für Familienangehörige (§25a Abs. 2)

Eltern und in Lebensgemeinschaft lebende minderjährige Geschwister

- Zwingende LUS durch Erwerbstätigkeit mind. 1 Elternteils langfristig gesichert
- Keine *aktuellen* falschen Angaben/ Täuschungen
- Strafflosigkeit mind. eines Elternteils.
- Geschwister nur, wenn eines der Elternteile Anspruch auf § 25 Abs. 2 hat

Anforderungen sehr hoch angesetzt. Alternativen:

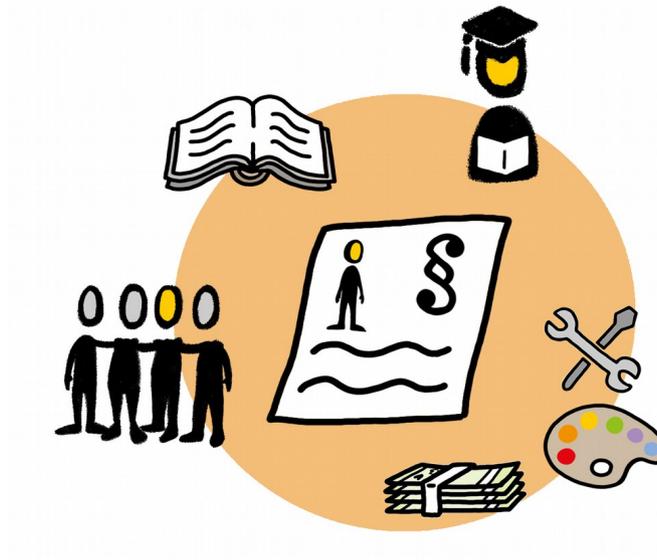
- § 25 Abs. 5 AufenthG
→ Gültigkeit bis zur Volljährigkeit der 25a-Berechtigten (Recht auf Fortbestehen der Kernfamilie)
- Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
→ Gültigkeit bis zur Volljährigkeit der 25a-Berechtigten (Schutz von Ehe und Familie, Art. 6 GG)
- § 25b Aufenthg
- Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

Literaturhinweise Bleiberechtsregelungen

- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.:
Bleiberecht für junge Geflüchtete nach § 25a Aufenthaltsgesetz – Eine Arbeitshilfe für Beratende und Unterstützende in Niedersachsen
- Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater des Paritätischen Gesamtverbandes:
Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des AufenthaltG und ihre Anwendung
- „Aufenthaltsverfestigung“ unter Materialien für die Beratung (Flüchtlingsrat Nds.)
- Themenseite „Bleiberecht“ des BumF e.V.
- Antragsmuster

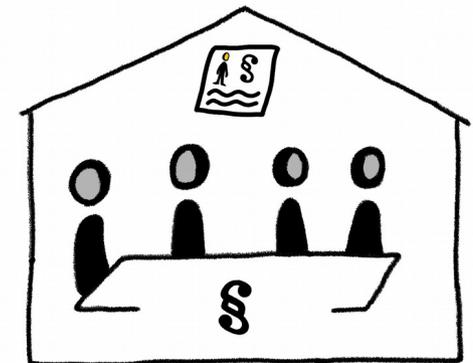
IV. Härtefallverfahren

§ 23a AufenthG



Härtefallantrag nach § 23a AufenthG

*„Die Kommission soll Ausländern eine **letzte Chance** auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind **vor der Eingabe** bei der Härtefallkommission zunächst **alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG zu erhalten, auszuschöpfen.**“*



Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage: § 23a Abs. 1 AufenthG

- kein Rechtsanspruch (§ 23a Abs. 2 S. 2,3)
 - keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) im Fall einer Ablehnung
 - Erneute Eingabe theoretisch möglich
 - keine anwaltliche Vertretung notwendig
- grds. nachrangig zum Aufenthaltsrecht → HFK wird nicht tätig, wenn eine AE nach Aufenthaltsrecht gewährt werden kann.

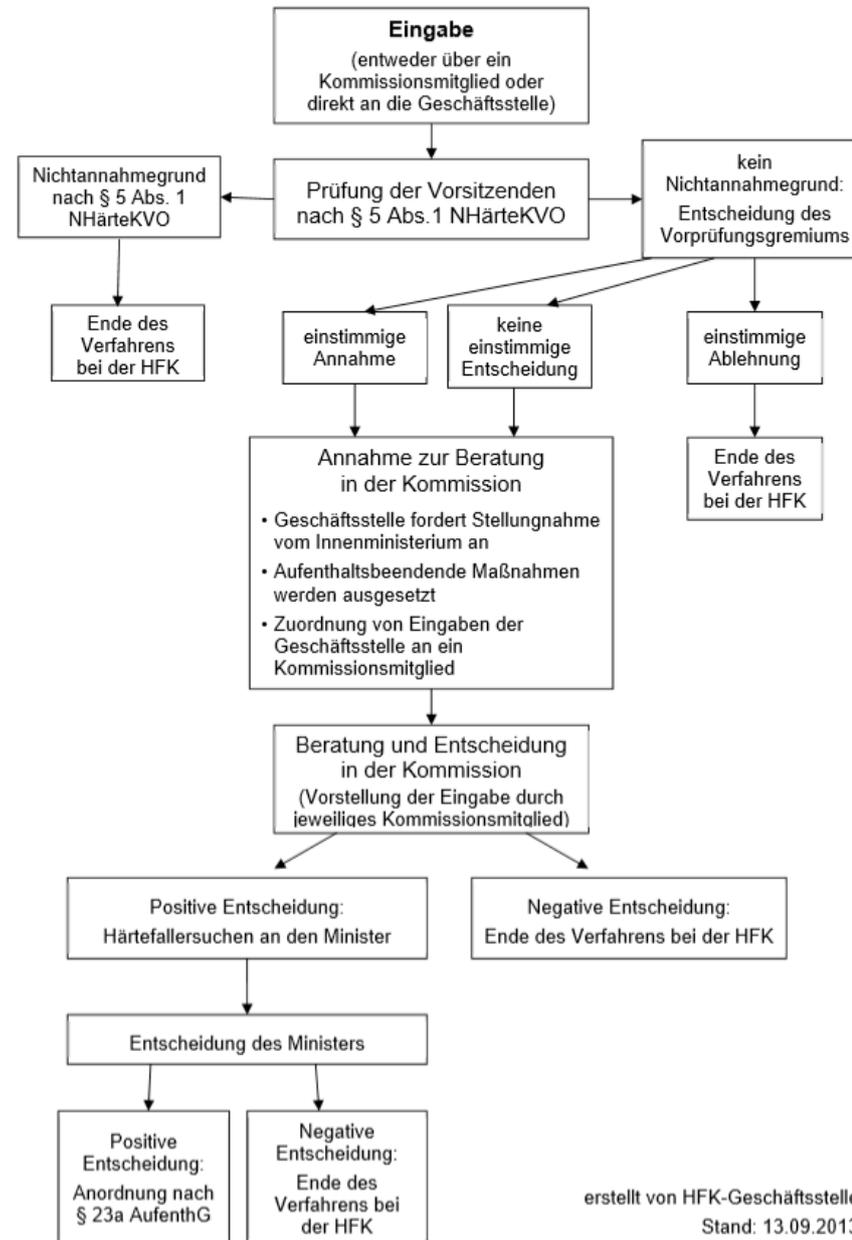
Erteilungsvoraussetzungen

- Person ist vollziehbar ausreisepflichtig
→ (i.d.R. Duldung, aber auch Verlust der vorherigen AE z.B. durch Trennung, GÜB oder gar keine Dokumente)
- Atypische, besondere Härte
- Verwurzelung in DE
→ Integrationsleistungen und soziale Bindungen
→ Nachweis von Sprachkenntnissen
→ Arbeit oder Perspektive auf LUS (falls Sozialleistungen: warum?)
→ falls Arbeitsverbot: bestenfalls Arbeitsplatzzusage eines Arbeitgebers vorzeigen können.
- Die Person hält sich im Bundesgebiet auf & Aufenthaltsort ist der ABH bekannt

→ siehe auch Verordnung der Härtefallkommission des jew. Landes

- Erfüllung ist Regelvoraussetzung!
- Pflicht, aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitzuwirken (auch: Perso, ID-Card, Führerschein, Militärausweis, Familienbuch, Familienstandsurkunden etc. - bestenfalls mit Foto).
- Bemühungen glaubhaft darlegen
→ i.d.R. lehnt sonst entweder Kommission oder der Innenminister ab.

Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens



Nichtannahmegründe

- Termin für Abschiebung steht fest
- Mehrmaliges Informieren über Möglichkeit der Härtefalleingabe
- Abschiebehaft
- (Besonders) Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
- Person ist noch keine 18 Monate in Deutschland
- Ausländerbehörde ist nicht zuständig (z.B. Dublin-Fälle)

→ siehe auch Verordnung der Härtefallkommission des jew. Landes

IV. Niederlassungserlaubnis

§ 9 AufenthG

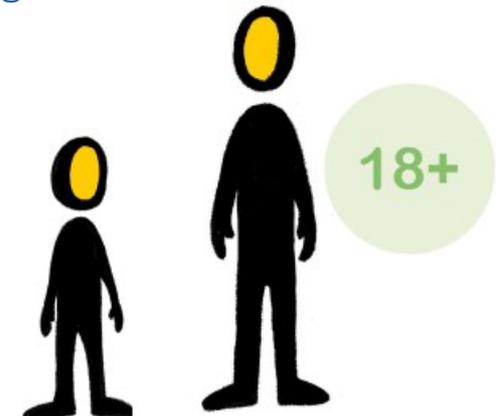


Voraussetzungen bei JuF

- Erleichterte Voraussetzungen für (ehemalige) Minderjährige
- Erst ab 16 erteilbar
 - Wenn noch minderjährig: seit 5 Jahren im Besitz einer AE
- Wenn volljährig, aber minderjährig eingereist:
 - seit 5 Jahren im Besitz einer AE (außer Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter)
 - Deutschkenntnisse (mind. B1)
 - LUS oder in anerkannter Ausbildung/ Hochschulbildung
- Ausgesetzt: 60 Monate Einzahlung Rentenversicherung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Unbegleitete Minderjährige → SGB VIII
- Aber: auch begleitete Minderjährige und ihre Eltern haben Anspruch auf Leistungen!
z.B. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII), Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII), entsprechende Abschnitte der §Jugendarbeit (§ 11) und Jugendsozialarbeit (§ 13) sowie die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22 ff)
- Junge Volljährige: haben Anspruch auf § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige)
→ Regelanspruch bis 21 Jahre!
- Beim örtlich zuständigen Jugendamt beantragen
→ bei rechtswidriger Ablehnung: einstweiliger Rechtsschutz und Klage vor VG



Was braucht es?

- Bedarfsgerechte Unterstützung
 - Ausschöpfung der Möglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- Frühzeitige aufenthaltsrechtliche Perspektivschaffung
 - Qualifizierung/Beratung? Anbindung an Fachberatungsstellen?
- Beziehungskontinuität
- Vernetzung
 - Ehemaligenarbeit?
 - Runde Tische, Arbeitskreise?
 - Jugendmigrationsdienste



Bundesfachverband umF e.V.: www.b-umf.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen: www.nds-fluerat.org

Materialien mit Bezug zu UMF und Jungen Volljährigen

Andere Flüchtlingsräte zu finden unter: www.fluechtlingsraete.de

Weitere Links/Übersichtsseiten:

www.asyl.net

www.fluechtlingshelfer.info

www.einwanderer.net

www.kiwa-umf.de

Www.proasyl.de

Vielen Dank für Ihre und eure Aufmerksamkeit! :)